



08.08.2018

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 65

---

**Art. 6 Abs. 1 Bst. c und Art. 11 Vo 987/2009: Vorgehen bei Uneinigkeit der Wohnsitzfestlegung;  
Sind sich zwei Staaten, die in den Anwendungsbereich der Vo 987/2009 fallen, über den Wohnsitz  
einer Person nicht einig, ist dieser zunächst vorläufig und alsdann im Verfahren gem. Art. 11 Vo  
987/2009 anhand einer Gesamtbeurteilung definitiv festzulegen (E. 7.2.2.1 ff.).**

Urteil vom 22. Juni 2018 ([9C 614/2017](#))

[BGE 144 V 2010](#)

A., deutscher Staatsangehöriger, ist sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland als selbstständiger Zahnarzt erwerbstätig. Streitig ist, wo er in der Zeitspanne 2011 – 2012 seinen Wohnsitz hatte. Gestützt auf Art. 14a Abs. 2 S. 1 Vo 1408/71 ist bei der gleichzeitigen Ausübung zweier selbstständiger Erwerbstätigkeiten der Wohnsitz für die Bestimmung des Staates, in dem die Person unterstellt ist, ausschlaggebend. A., der sich als in Deutschland wohnhaft sieht, wandte sich an den zuständigen deutschen Träger, der ihm ein Formular E101 ausstellte. Die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel bestritt hingegen die Unterstellung von A in Deutschland (Erw. A., 7.2 f.).

Die Haltung des Bundesverwaltungsgerichts, welches A. als in der Schweiz unterstellt erachtete, dies mangels bindendem Unterstellungsentscheid, wird vom Bundesgericht nicht gestützt. Es führt aus, dass, weil die Träger im Verfahren gemäss Art. 16 Vo 987/2009 keine Einigung erzielen konnten, gestützt auf dessen Abs. 4 in casu zunächst Art. 6 Abs. 1 Bst. c Vo 987/2009 zur Anwendung gelange. Demnach bleibt A. *vorläufig* den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterstellt, deren Rechtsanwendung zuerst beantragt wurde, d.h. vorliegend den deutschen. Zwischen den Trägern hätte zur Bestimmung des Wohnsitzes ein Verfahren gemäss Art. 11 Vo 987/2009 durchgeführt werden müssen. Gemäss diesem Artikel ist bei Meinungsverschiedenheit gestützt auf eine Gesamtbewertung zu ermitteln, wo sich der Wohnsitz befindet. In diesem Sinne wird die Angelegenheit in Gutheissung der Beschwerde an die Ausgleichskasse zurückgewiesen (Erw. 7.2.2.1 ff.).